

Berlin, Dezember 2014

Stellungnahme des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren

(3. Opferrechtsreformgesetz)

Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP)

Der BPP ist ein Zusammenschluss ausgebildeter Prozessbegleiterinnen und -begleiter. Er vertritt die Interessen professioneller Prozessbegleiter_innen und setzt sich für eine bundeseinheitliche Struktur Psychosozialer Prozessbegleitung und die Entwicklung von Qualitätsstandards ein.

Stellungnahme

Der BPP begrüßt das Vorhaben, die Psychosoziale Prozessbegleitung mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz im deutschen Strafverfahrensrecht zu verankern. Die Neuerung, mit diesem Gesetz das Wohl kindlicher und jugendlicher Opfer von Sexualund Gewaltdelikten in besonderer Weise in den Blick zu nehmen, wird vom BPP besonders unterstützt.

Als Vorbemerkung stellt der BPP heraus, dass die neuen Regelungen der Unterstützung der Verletzten dienen sollen. Es sollten demnach keine Hürden geschaffen werden, die zu zusätzlichen Belastungen für Verletzte führen. Aus Sicht des BPP ist sicherzustellen, dass durch das 3. Opferrechtsreformgesetz für Verletzte kein Mehraufwand, z.B. in Form zusätzlicher Bürokratie, entsteht. Damit Psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützung für Verletzten dient, ist eine niederschwellige Möglichkeit der Inanspruchnahme Voraussetzung. Vor diesem Hintergrund soll nachfolgend auf die geplante Umsetzung der Zielstellungen des Gesetzes eingegangen werden.



Der BPP beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf die Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung.

Zur Verdeutlichung des Instituts Psychosoziale Prozessbegleitung verwendet der BPP die Großschreibweise und schlägt diese auch für den Gesetzestext vor.

§ 406g Abs. 1 StPO-E

Der BPP unterstützt ausdrücklich die Aufnahme einer Definition Psychosozialer Prozessbegleitung in die StPO. Insbesondere die justizielle Anerkennung Psychosozialer Prozessbegleitung als qualifizierte Leistung sei hier positiv hervorgehoben.

Entsprechend den Qualitätsstandards des BPP und den Mindeststandards der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses "Psychosoziale Prozessbegleitung" beginnt diese Leistung mit der Informationsvermittlung und Begleitung zu Strafanzeigen und Vernehmungen und erstreckt sich hin zur Nachbereitung des Prozessgeschehens und des rechtskräftigen Urteils. Der BPP begrüßt deshalb die Würdigung Psychosozialer Prozessbegleitung als Leistung im gesamten Strafverfahren.

Der BPP befürwortet ebenfalls die Betonung, dass Psychosoziale Prozessbegleitung eine nicht-rechtliche Form der Unterstützung ist. Auf diese Weise wird die Arbeit Psychosozialer Prozessbegleiter_innen klar von den Aufgaben eines rechtlichen Beistands abgegrenzt und für die Verfahrensbeteiligten transparent gemacht. Ebenso wird deutlich, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung für die staatlichen Organe eine geeignete Maßnahme darstellt, die Belange von Opfern von Straftaten zu achten, ohne dadurch in die Interessen der Beschuldigten einzugreifen.

Für eine Vorgabe der Zielstellung spricht sich der BPP ebenfalls aus. Hierin wird der staatliche Anspruch herausgestellt, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen. Gleichzeitig wird der justizielle Nutzen Psychosozialer Prozessbegleitung, die Förderung der Aussagebereitschaft, deutlich. Die Beschreibung der Zielstellung gestattet darüber hinaus eine Überprüfung der angesetzten Qualitätsstandards.



§ 406g Abs. 2 StPO-E

Gemäß § 406g Abs. 2 Satz 1 StPO-E können Verletzte "sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen". Der BPP begrüßt diese Erweiterung der Opferrechte und insbesondere die definierten Befugnisse gemäß § 406g Abs. 2 Satz 2 StPO-E.

Wie bereits angeführt, wird Psychosoziale Prozessbegleitung in § 406g Abs. 1 StPO-E als qualifizierte Leistung definiert. Diese Vorgabe steht in Einklang mit den Qualitätsstandards des BPP sowie den Ergebnissen der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses. Diese stellen besondere Anforderungen an Psychosoziale Prozessbegleiter_innen hinsichtlich ihrer fachlichen, persönlichen und interdisziplinären Qualifikation. In dem Beschluss der 85. Konferenz Justizministerinnen und Justizminister, "Psychosoziale Prozessbegleitung" (JMK 176), werden u.a. diese Mindeststandards als geeignete Grundlage für die erforderliche Weiterentwicklung betont. Um in § 406g Abs. 2 Satz 1 StPO-E die Vorgabe einer Oualifikation Psychosozialer Prozessbegleiter innen aufzugreifen, Mindestanforderungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe gerecht wird, empfiehlt der BPP hier die Formulierung "Verletzte können sich des Beistands eines anerkannten Psychosozialen Prozessbegleiters bedienen".

Für die erforderliche Qualifikation zur Anerkennung Psychosozialer Prozessbegleiter_innen legte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe in ihrem Abschlussbericht Mindestanforderungen als Empfehlung vor. Die Arbeitsgruppe stellte die Bedeutung dieser besonderen Qualifikationsanforderung als Grundlage der Qualitätssicherung sowie der Entstehung und Einhaltung bundeseinheitlicher Standards heraus. Der vielfache Wunsch nach einer Entwicklung bundeseinheitlicher Mindeststandards wurde in dem Abschlussbericht dargelegt und die Länder betonen die Empfehlung für bundeseinheitliche Mindeststandards als Grundlage für die geeignete Weiterentwicklung Psychosozialer Prozessbegleitung.



Um die konkrete Ausgestaltung dieser Mindeststandards mit den Besonderheiten der jeweiligen Landesjustiz zu vereinen, sieht § 406g Abs. 2 Satz 3 StPO-E für die Länder ergänzend einen weiten Regelungsspielraum vor. Nach Ansicht des BPP ist dieser Satz in seiner Formulierung jedoch ebenso geeignet, als Widerspruch zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppe und dem Beschluss der Länder verstanden zu werden und einer bundeseinheitlichen Weiterentwicklung Psychosozialer Prozessbegleitung entgegenzustehen.

§ 406h Abs. 5 StPO-E

Die Regelungen zur Beiordnung Psychosozialer Prozessbegleiter_innen ist als § 406h Abs. 5 StPO-E geplant. Die bisherige Vorschrift § 406g StPO, die als § 406h StPO-E vorgesehen wird, bezieht sich hingegen auf den Beistand eines Rechtsanwalts. Diese Regelungen in einer gemeinsamen Vorschrift zu formulieren, führt nach Ansicht des BPP zu Unsicherheiten hinsichtlich der Trennung dieser Beistandsformen, insbesondere, da die beiden Formen unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können. Um die Leistung der Psychosozialen Prozessbegleitung klar von den Aufgaben eines anwaltlichen Beistands trennen. schlägt der **BPP** deshalb die zu vor. Beiordnungsregelungen für Psychosoziale Prozessbegleiter_innen in einem dritten entsprechenden Vorschrift "Psychosoziale Prozessbegleitung" Absatz formulieren.

Kostenlose Psychosoziale Prozessbegleitung für Minderjährige

Um den besonderen Belastungen minderjähriger Verletzter während des Strafverfahrens und in der Hauptverhandlung gerecht zu werden, verständigten sich die Justizministerinnen und Justizminister auf Psychosoziale Prozessbegleitung als geeignete Maßnahme, das Wohl dieser Kinder und Jugendlichen zu wahren. Der BPP unterstützt ausdrücklich diese Initiative und begrüßt den Rechtsanspruch auf



kostenlose Psychosoziale Prozessbegleitung für minderjährige Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten.

Allerdings spricht sich der BPP in Fällen minderjähriger Verletzter gegen eine Beiordnung Psychosozialer Prozessbegleiter_innen auf Antrag aus. Ein Antragsverfahren würde hier zusätzlichen bürokratischen Aufwand und vermeidbare Bearbeitungszeiten bedeuten. Da die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen unter 18 Jahren ohnehin im deutschen Recht verankert ist, steht ein Antragsverfahren an dieser Stelle in Widerspruch zu § 406g Abs. 1 StPO-E, der als Ziel Psychosozialer Prozessbegleitung die Reduzierung individueller Belastungen der Verletzten im gesamten Strafverfahren definiert.

Weiterhin sei angeführt, dass Psychosoziale Prozessbegleitung gemäß den Qualitätsstandards des BPP und dem Arbeitsgruppenbericht idealerweise bereits vor einer Anzeigeerstattung einsetzt. Dazu zählt z.B. die Aufklärung über mögliche Folgen einer Anzeigeerstattung, die Kontaktvermittlung zur Polizei, die Begleitung zur Anzeigeerstattung und zu polizeilichen Vernehmungen sowie die Informationsvermittlung über den formalen Ablauf der polizeilichen Vernehmung. Dieses wesentliche Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche ist durch ein formales Antragsverfahren nicht gewährleistet.

Um die besonderen Belastungen kindlicher und jugendlicher Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten im Strafverfahren zu minimieren und ihnen bereits zur Anzeigeerstattung die notwendige Unterstützung zu gewähren, schlägt der BPP vor, bei diesen minderjährigen Verletzten auf ein Antragsverfahren zu verzichten und ihnen uneingeschränkt ein Recht auf kostenlose Psychosoziale Prozessbegleitung einzuräumen.



Schutzlücke: Eltern bzw. gesetzliche Vertreter_innen als Beschuldigte

Kinder und Jugendliche, deren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter_innen die Beschuldigten in einem Strafverfahren sind, werden als selbst Verletzte durch die bestehenden und geplanten Schutzvorschriften nicht ausreichend erfasst. Als Minderjährige sind sie z.B. nicht selbst in der Lage, sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, die Nebenklage zu beantragen oder über die Inanspruchnahme einer Psychosozialen Prozessbegleitung zu entscheiden.

Von der gesetzlichen Vertretung minderjähriger Verletzter im Strafverfahren ausgeschlossen sind selbst Beschuldigte lediglich bezogen auf die Bestimmungen in den §§ 52 Abs. 2 Satz 2 und 81c Abs. 3 StPO. Darüber hinaus obliegt die Ausübung der Opferrechte für diese besonders schutzbedürftigen Zeuginnen und Zeugen in Fällen familiärer Gewalt faktisch den Beschuldigten.

Diese Schutzlücke kann derzeit durch die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft geschlossen werden. Über diese entscheidet ein Familiengericht jedoch erst, wenn ihm das Erfordernis angezeigt wird. Eine Verpflichtung, dieses Erfordernis anzuzeigen, liegt gemäß § 1909 Abs. 2 BGB lediglich bei den Eltern bzw. dem Vormund. Hier besteht ein erheblicher Interessenkonflikt. In Fällen familiärer Gewalt erfahren minderjährige Verletzte in der derzeitigen Rechtspraxis deshalb kaum eine angemessene gesetzliche Vertretung im Strafverfahren.

Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern kann die Aufgabe, in Fällen familiärer Gewalt eine entsprechende Ergänzungspflegschaft zu beantragen, zugedacht werden. Dazu wäre eine Inanspruchnahme Psychosozialer Prozessbegleitung durch minderjährige Verletzte notwendig, die von der gesetzlichen Vertretung unabhängig ist. In Fällen familiärer Gewalt wird diese nach Ansicht des BPP durch ein bedingungsloses Recht auf kostenlose Psychosoziale Prozessbegleitung gefördert bzw. durch eine Beiordnung von Amts wegen gewährleistet.



Kostenlose Psychosoziale Prozessbegleitung bei besonderer Schutzbedürftigkeit

Um anderen besonders schutzbedürftigen Verletzten den Anspruch auf kostenlose Psychosoziale Prozessbegleitung nicht von vornherein im Einzelfall zu verwehren, schlägt § 406h Abs. 5 Satz 2 StPO-E für die Entscheidung zur Beiordnung einen Ermessensspielraum vor, der sich an der besonderen Schutzbedürftigkeit der Verletzten orientiert. Der BPP sieht hier zusätzliche Belastungen für die Verletzten, die zu vermeiden sind.

Eine Ermessensbeurteilung bedeutet für die Verletzten, dass ihre besondere Schutzbedürftigkeit übersehen werden kann. Zum anderen besteht die Gefahr einer Retraumatisierung durch ggf. erneute Schilderungen der Situation zur Darlegung einer besonderen Schutzbedürftigkeit. Weiterhin kann die Ungewissheit, ob und wann Psychosoziale Prozessbegleitung gewährt wird, zusätzliche psychische Belastungen bedeuten. Durch eine Prüfung verzögert sich zudem das Unterstützungsangebot für die Verletzten. Eine kurzfristig notwendige Intervention Psychosozialer Prozessbegleiter_innen wird in diesem Rahmen nicht gewährleistet. Dazu zählen z.B. die Vermittlung in Schutzeinrichtungen oder sonstige opferrelevante Maßnahmen, schützende Maßnahmen bei akuter Kindeswohlgefährdung sowie Kriseninterventionen. Um den Nutzen Psychosozialer Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte zu gewährleisten, sollte für eine Beiordnung ein unbürokratisches und niederschwelliges Verfahren gefunden werden.

Auf Seiten der Justiz ist nach Ansicht des BPP kein einheitliches Vorgehen gewährleistet. Die zur Entscheidung notwendigen Informationen müssen dem Gericht bekannt und beurteilbar sein. Ungeregelt bleibt, welcher Aufwand zur Entscheidungsfindung angemessen, ob ggf. eine zusätzliche Befragung der Verletzten notwendig und innerhalb welcher Frist über die Beiordnung zu entscheiden ist.

Um hier für besonders schutzbedürftige Verletzte Handlungs- und Rechtssicherheit zu schaffen, schlägt der BPP vor, in diesen Fällen bei Antragstellung auf die Prüfung der



besonderen Schutzbedürftigkeit zu verzichten und eine Antragstellung als hinreichende Bedarfsanzeige zu werten.

Psychosoziale Prozessbegleitung im Anwendungsbereich des JGG

In Fällen des § 397a StPO, für die nach JGG die Nebenklage nicht zulässig ist, sind die Rechte der Verletzten unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens eingeschränkt. Wie bereits angeführt, stellt Psychosoziale Prozessbegleitung eine nicht-rechtliche Form der Unterstützung und Begleitung für Verletzte dar, die die Interessen der Beschuldigten nicht berührt. Der BPP regt deshalb an zu prüfen, inwieweit ein Recht auf Psychosoziale Prozessbegleitung für – insbesondere minderjährige – Verletzte auch auf den Anwendungsbereich des JGG ausgeweitet werden kann.

Der BPP bedankt sich für die Möglichkeit dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen gern zur Verfügung.

Für den Vorstand

Andrea Behrmann

Karin Teich